

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

§ 1 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 hat zur Folge, dass die pauschalversteuerte Umlage an die Zusatzversorgungseinrichtungen auch nach der Ablösung der Gesamtversorgung durch das Punktemodell zum 01. Januar 2001 im bisherigen Umfang sozialversicherungspflichtig bleibt.

§ 1 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 regelt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, dass die ab 01. Januar 2002 erhobenen Sanierungsgelder nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zählen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung ergibt sich unter Berücksichtigung der von den Tarifvertragsparteien ab 01. Januar 2002 auf 92,03 Euro erhöhten Grenze für die Pauschalversteuerung für bei der VBL versicherte Arbeitnehmer, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgeblich ist, ab einem Grenzbetrag von 1.426,82 Euro ein Hinzurechnungsbetrag zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt von 22,37 Euro. Der Betrag von 1.426,82 Euro errechnet sich nach der Arbeitsentgeltverordnung, indem der Höchstbetrag der pauschal zu versteuernden Umlage (= 92,03 Euro) durch den Umlagesatz für die vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (= 6,45 v.H.) geteilt wird. Der Hinzurechnungsbetrag von 22,37 Euro ergibt sich, indem von 2,5 v.H. des Grenzbetrages 13,30 Euro als sogenannter Zukunftssicherungsfreibetrag abgezogen werden. Unabhängig von diesem Rechenweg nach der Arbeitsentgeltverordnung kann sich ein Hinzurechnungsbetrag von 22,37 Euro allerdings auch bei einem geringfügig unter 1.426,82 liegenden Einkommen ergeben.

Da sich der Betrag der monatlich pauschal zu versteuernden Umlage für Arbeitnehmer, für die der Umlagesatz des **Abrechnungsverbandes Ost** der VBL maßgeblich ist, nicht ändert – die bisherigen 175,- DM wurden zum 01. Januar 2002 auf **89,48 Euro** umgestellt – ergibt sich für den entsprechenden Personenkreis **keine** Änderung. Das bedeutet, dass sich der Hinzurechnungsbetrag zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Regel (bis zu einem Grenzbetrag von 5.315,02 Euro) weiterhin ergibt, indem 1,0 v.H. des gesamten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts um den Zukunftssicherungsfreibetrag von 13,30 Euro vermindert wird. Hier ist damit nur zu berücksichtigen, dass der **Zukunftssicherungsbetrag** von bisher 26,- DM nicht centgenau in 13,29 Euro umgerechnet, sondern durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2001 (BGBl. I S. 2165) auf **13,30 Euro** geglättet wurde.

Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes

Nach dem von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Altersvorsorgeplan 2001 erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (sog. „Riester-Rente“).

Diese Möglichkeit wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auch von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen Zusatzversorgungskassen (ZVK) geschaffen. Die Kassen entwickeln zurzeit entsprechende Modelle für eine Zusatzversorgung aus einer Hand. Sie werden diese in wenigen Wochen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes anbieten.

Für die Inanspruchnahme der neuen Förderung müssen nicht bereits ab Jahresbeginn 2002 eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet werden; vielmehr reicht es aus, wenn solche im Laufe des Jahres 2002 gezahlt werden.

Seminarangebote 2002

I. Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorgeplan 2001-

Die Tarifvertragsparteien haben am 13. November 2001 mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans 2001 die Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes abgeschlossen. Mit der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien wird das bisherige System der Gesamtversorgung durch ein Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells ersetzt. Die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes orientiert sich damit nicht mehr an den Bezugssystemen der Beamtenversorgung und der Rentenversicherung.

Seminarinhalte:

- = Rentenreform 2001 und Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung
- = Tarifvereinbarung/ -vertrag zur Reform der Zusatzversorgung - Altersvorsorgeplan 2001 -
 - Leistungen
 - Punktemodell
 - Überleitungsrecht
 - Finanzierung
 - steuerliche Behandlung
 - Flexibilisierung
 - Freiwillige Versicherung und "Riester-Rente"
 - Entgeltumwandlung

= Versorgungstarifvertrag und Satzungsrecht

Zielgruppe: Führungsebene der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, Personal- und Betriebsräte,

Mitarbeiter der Personalämter und -abteilungen

Termine

25. März 2002	Brandenburgische Kommunalakademie
11. April 2002	Niederlausitzer Studieninstitut
25. April 2002	Brandenburgische Kommunalakademie
29. April 2002	Niederlausitzer Studieninstitut
23. Mai 2002	Brandenburgische Kommunalakademie

II. Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Versorgungstarifvertrag -

Auf der Grundlage der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans 2001 wird ein neuer Versorgungstarifvertrag beschlossen. Neben der Regelungen des neuen Leistungsrechts werden Regelungen zur Überleitung der Ansprüche aus dem alten System der Gesamtversorgung in das neue Betriebsrentensystem und zur Finanzierung der Leistungen getroffen.

Seminarinhalte:

- = Versorgungstarifvertrag
 - Änderungen durch die Reform der Zusatzversorgung
- = Satzung der Zusatzversorgungskasse beim KVBbg
 - Änderungen durch die Reform der Zusatzversorgung
 - Punktemodell
 - Meldewesen und Datenübertragung
 - Überleitungsrecht
 - Praxishilfen für die Umsetzung

Zielgruppe: Mitarbeiter der Personalämter und -abteilungen

Termine:

02. September 2002	Brandenburgische Kommunalakademie
05. September 2002	Niederlausitzer Studieninstitut
09. September 2002	Brandenburgische Kommunalakademie
12. September 2002	Niederlausitzer Studieninstitut
16. September 2002	Brandenburgische Kommunalakademie